

**Geschäftsordnung
der Vergabekammer des Landes Berlin (GOV)**

vom 13.08.2021

WiEnBe II D 11

Telefon: 9013 8498 oder 09013-0, intern 913 8498

Die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe erlässt im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung gemäß § 2 Absatz 2 der Verordnung zur Regelung von Organisation und Zuständigkeiten im Nachprüfungsverfahren für öffentliche Aufträge (Berliner Nachprüfungsverordnung - BerlNpVO) vom 25. Januar 1999 (GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch die Zweite Änderungsverordnung vom 10. Mai 2016 (GVBl. S. 279), folgende Geschäftsordnung für die Vergabekammer des Landes Berlin:

§ 1 Organisation

(1) Die Vergabekammer des Landes Berlin gliedert sich gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 BerlNpVO in mindestens zwei Beschlussabteilungen. Mindestens eine Beschlussabteilung ist ausschließlich zuständig für die Prüfung von Vergabeverfahren, die Bauleistungen, Architekten- und Ingenieurleistungen sowie Baukonzessionen zum Gegenstand haben. Die endgültige Anzahl der einzurichtenden Beschlussabteilungen wird von der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der für Justiz zuständigen Senatsverwaltung festgelegt.

(2) Einer Beschlussabteilung gehören das vorsitzende Mitglied sowie mindestens ein hauptamtliches beisitzendes und mindestens ein ehrenamtliches beisitzendes Mitglied an.

(3) Die Aufgaben der Geschäftsstelle der Vergabekammer des Landes Berlin werden durch Beschäftigte der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung wahrgenommen. Die Geschäftsstelle ist in Nachprüfungsverfahren vor der Vergabekammer nur den Anweisungen der vorsitzenden Mitglieder der Beschlussabteilungen unterworfen.

(4) Abweichend von § 1 Absatz 1 kann gemäß § 157 Absatz 2 Satz 5 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) bei der Überprüfung der Vergabe von verteidigungs- oder sicherheitsspezifischen Aufträgen i.S.d. § 104 GWB eine Vergabekammer mit einem vorsitzenden und zwei hauptamtlichen Mitgliedern entscheiden. Für die betreffenden Mitglieder muss ein Sicherheitsrisiko aufgrund einer Überprüfung nach dem Berliner Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (BSÜG) ausgeschlossen sein.

§ 2 Geschäftsverteilung

Werden mehr als zwei Beschlussabteilungen gebildet, wird die Verteilung der Geschäfte durch die für Wirtschaft zuständige Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der für Justiz zuständigen Senatsverwaltung geregelt.

§ 3 Vertretung

(1) Das vorsitzende Mitglied wird durch ein hauptamtliches beisitzendes Mitglied derselben Beschlussabteilung und, sofern die hauptamtlichen beisitzenden Mitglieder verhindert sind, durch das vorsitzende Mitglied einer anderen Beschlussabteilung vertreten. Bei mehreren hauptamtlichen beisitzenden Mitgliedern regelt das vorsitzende Mitglied die Reihenfolge der Vertretung.

(2) Hauptamtliche beisitzende Mitglieder werden durch hauptamtliche beisitzende Mitglieder derselben Beschlussabteilung und sofern diese verhindert sind, durch hauptamtliche Mitglieder anderer Beschlussabteilungen vertreten.

(3) Die ehrenamtlichen beisitzenden Mitglieder vertreten sich gegenseitig.

(4) Einzelheiten der Vertretung regelt das vorsitzende Mitglied für die jeweilige Beschlussabteilung ggf. im Einvernehmen mit dem vorsitzenden Mitglied einer anderen Beschlussabteilung. Es ist sicherzustellen, dass ein Beschluss der Vergabekammer nicht ohne ein Mitglied, das die Befähigung zum Richteramt besitzt, ergeht (§ 157 Absatz 2 Satz 3 GWB i.V.m. § 3 Absatz 4 BerlNpVO).

§ 4 Geschäftsgang

(1) Eingehende Nachprüfungsanträge werden an die Geschäftsstelle der Vergabekammer geleitet, dort mit einem Aktenzeichen versehen, im Journal registriert und auf Vollständigkeit geprüft. Die Geschäftsstelle prüft, ob etwaige Rechtsbeistände dem Antrag entsprechende Vollmachten beigefügt haben und fordert diese bei Fehlen nach. Nachprüfungsanträge werden umgehend dem vorsitzenden Mitglied der zuständigen Beschlussabteilung vorgelegt. Der Antragsteller erhält eine Empfangsbestätigung. Im Journal ist anzugeben, wo sich die Akten jeweils befinden.

(2) Das Aktenzeichen setzt sich zusammen aus der Bezeichnung der jeweiligen Beschlussabteilung (B 1 bzw. B 2) und einer fortlaufenden Nummer des jeweiligen Kalenderjahres (z.B. - 05/16).

(3) Hält das vorsitzende Mitglied die Zuständigkeit einer anderen Beschlussabteilung für gegeben, leitet es den Antrag an das vorsitzende Mitglied dieser Beschlussabteilung weiter. Kommt eine Einigung zwischen den vorsitzenden Mitgliedern der Beschlussabteilungen über die Zuständigkeit nicht zustande, ist umgehend die Entscheidung der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung einzuholen.

(4) Zur Vereinfachung des Geschäftsganges können die Mitglieder der Vergabekammer und die Beschäftigten der Geschäftsstelle Bearbeiterbezeichnungen verwenden. Die Vergabekammer des Landes Berlin kann mit VK abgekürzt werden. Die vorsitzenden Mitglieder der Beschlussabteilungen führen die Bezeichnungen B 1 bzw. B 2, die Leitungsperson der Geschäftsstelle Gst L, die

stellvertretende Leitungsperson GSt L 1, die Beschäftigten der Geschäftsstelle GSt 1 bzw. GSt 2. Die Beschäftigten der Geschäftsstelle unterzeichnen mit dem Zusatz „Auf Anordnung“. Schreiben der Geschäftsstelle werden in der „wir“-Form abgefasst.

(5) Anträge gemäß § 160 GWB können schriftlich oder gemäß § 2 Absatz 1 E-Government-Gesetz (EGovG) i.V.m. § 3a Absatz 2 Satz 1 und 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) auf elektronischem Wege mit qualifizierter elektronischer Signatur gemäß Art. 28 Absatz 1 i. V. m. Anhang I Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (eIDAS) gestellt werden. Das Schriftformerfordernis wird auch durch eine Übermittlung eines schriftlichen Antrags durch Fax erfüllt. Schutzschriften, Anlagen zu Nachprüfungsanträgen und sonstige Schriftsätze und Anträge einschließlich Anlagen können auch ohne elektronische Signatur und unverschlüsselt elektronisch übermittelt werden. Die Zurverfügungstellung von Mehr Exemplaren von Schriftsätzen durch die Verfahrensbeteiligten ist nicht erforderlich.

§ 5 Weiteres Verfahren

(1) Das vorsitzende Mitglied der Beschlussabteilung verfügt, mit welchem hauptamtlichen beisitzenden sowie ehrenamtlichen beisitzenden Mitglied gemeinsam eine beschlussfähige Vergabekammer gemäß § 157 Absatz 2 Satz 3 GWB gebildet wird (§ 3 Absatz 4 BerlNpVO). Ist ein Mitglied verhindert oder befangen, zeigt es dies dem vorsitzenden Mitglied unverzüglich an. Das vorsitzende Mitglied verfügt in diesem Fall über eine andere Besetzung der Vergabekammer. Die Vergabekammer beschließt gemäß § 163 Absatz 2 GWB über die Übermittlung des Nachprüfungsantrags. Die Geschäftsstelle übermittelt auf Anordnung des vorsitzenden Mitglieds dem Auftraggeber (Vergabestelle) den Antrag und fordert die Vergabeakten an.

(2) Die Beschlussabteilung prüft, ob Beiladungen zu dem Verfahren geboten sind und beschließt diese ggf. unverzüglich. Sie beschließt auch über die Anhörung von Zeugen und Sachverständigen und die Erstellung von Gutachten und weitere Beweiserhebungen.

(3) Das vorsitzende Mitglied kann den Verfahrensbeteiligten Fristen für die Einreichung von Schriftsätzen setzen. Nach Ablauf der Fristen kann ein weiterer Vortrag unbeachtet bleiben.

(4) Soweit nicht anders geregelt, ist es ausreichend, dass Beschlüsse einer Beschlussabteilung vom vorsitzenden Mitglied oder der Vertretung unterschrieben werden. Es muss jedoch in den Verfahrensakten dokumentiert werden, dass die anderen Mitglieder der Beschlussabteilung an dem Beschluss mitgewirkt haben.

(5) Mitteilungen der Beschlussabteilungen, Schriftsätze, Niederschriften und Ladungen werden den Verfahrensbeteiligten im Rahmen des Beschleunigungsgebotes gemäß § 167 GWB unverzüglich und - soweit zulässig - unter Nutzung der elektronischen Kommunikationsmittel übermittelt. Hiervon ausgenommen sind in analoger Anwendung des § 86 Absatz 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) Anlagen, die dem jeweiligen Verfahrensbeteiligten bereits bekannt oder sehr umfangreich sind. In diesem Fall genügt die genaue Bezeichnung mit dem Anerbieten, Einsicht bei der Vergabekammer zu gewähren.

§ 6 Akteneinsicht

(1) Akteneinsicht erfolgt aufgrund von § 165 Absatz 1 GWB i.V.m. § 29 Absatz 3 VwVfG bei der Vergabekammer. Eine Übersendung der Akten an Bevollmächtigte findet nicht statt.

(2) Die eingegangenen Vergabeakten werden von der Geschäftsstelle auf Vollständigkeit und im Hinblick auf die Wahrung von Fabrikations-, Betriebs-, Geschäfts- und sonstigen Geheimnissen vorgeprüft und entsprechend gekennzeichnet. Dies gilt sinngemäß auch für Schriftsätze und deren Anlagen. Übermittelt der Auftraggeber Vergabeakten in elektronischer Form, werden die Vergabeakten – sofern technisch möglich – bei der Geschäftsstelle unter Wahrung der Vertraulichkeit gespeichert.

(3) Gemäß § 165 Absatz 2 GWB beschließt die Beschlussabteilung über die Versagung der Akteneinsicht aus wichtigen Gründen.

(4) Auf die Behandlung von Verschlussachen i.S.d. Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SÜG) bzw. des Berliner Sicherheitsüberprüfungsgesetz (BSÜG) wird verwiesen.

§ 7 Kopien

Sind gemäß § 165 Absatz 1 GWB Kopien oder ein Ausdruck elektronischer Akten zu erstellen, wird dies durch die Geschäftsstelle veranlasst. Die Geschäftsstelle erlässt eigenständig entsprechende Gebührenbescheide.

§ 8 Zeugen und Sachverständige

(1) Das vorsitzende Mitglied beauftragt die Geschäftsstelle mit der Ladung der Zeuginnen und Zeugen sowie Sachverständigen.

(2) Die Vernehmung von Zeuginnen und Zeugen sowie Sachverständigen richtet sich nach §§ 57, 163 Absatz 1 Absatz 2 Satz 4 GWB.

(3) Die Entschädigung von Zeuginnen und Zeugen sowie Sachverständigen richtet sich nach den §§ 163 Absatz 2, 57 Absatz 2 GWB i.V.m. dem Gesetz über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten (JVEG).

§ 9 Mündliche Verhandlung

(1) Die Beschlussabteilungen entscheiden, sofern nicht die Voraussetzungen des § 166 Absatz 1 Satz 3 oder des § 166 Absatz 2 GWB vorliegen oder es sich um eine Entscheidung nach § 169 Absatz 2 Satz 1 oder 3 oder nach § 169 Absatz 3 Satz 1 GWB handelt, aufgrund mündlicher, nicht öffentlicher Verhandlung. Für die mündliche Verhandlung gelten die §§ 166 GWB, 63 Absatz 2, 68 VwVfG i.V.m. § 5 lit. b des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung (VwVfGBln). Das vorsitzende

Mitglied stimmt den Termin mit den zuständigen beisitzenden Mitgliedern ab und beauftragt die Geschäftsstelle mit der Ladung der Verfahrensbeteiligten.

(2) Das vorsitzende Mitglied leitet die mündliche Verhandlung. Über die mündliche Verhandlung wird eine Niederschrift gefertigt, die insbesondere folgenden Inhalt hat:

- Ort und Tag der Verhandlung,
- Bezeichnung der entscheidenden Beschlussabteilung,
- Namen des vorsitzenden Mitglieds und der beisitzenden Mitglieder,
- Bezeichnung des Nachprüfungsverfahrens, der behandelte Verfahrensgegenstand und die gestellten Anträge,
- Namen der erschienenen Verfahrensbeteiligten, ihrer gesetzlichen Vertreter und Bevollmächtigten sowie sonstiger Personen,
- den wesentlichen Inhalt der Aussagen der Zeugen und Sachverständigen,
- die wesentlichen Vorgänge der Verhandlung,

Die Niederschrift ist vom vorsitzenden Mitglied und, soweit ein Schriftführer hinzugezogen wurde, auch von diesem zu unterzeichnen.

§ 10 Beschluss

(1) Der verfahrensbeendende Beschluss enthält:

- Die Bezeichnung der entscheidenden Beschlussabteilung,
- die Bezeichnung des vorsitzenden Mitglieds und der beisitzenden Mitglieder,
- die Bezeichnung der Verfahrensbeteiligten,
- das Datum der Entscheidung,
- den Tag, an dem die mündliche Verhandlung abgeschlossen worden ist,
- die Beschlussformel,
- die Gründe,
- die Rechtsmittelbelehrung,
- die Unterschrift des vorsitzenden Mitglieds oder der Vertretung.

(2) Die schriftliche begründete Entscheidung der Beschlussabteilung wird den Verfahrensbeteiligten gemäß den Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes durch die Geschäftsstelle unverzüglich zugestellt.

§ 11 Kosten der Vergabekammer

(1) Die Beschlussabteilung setzt gemäß § 182 GWB i.V.m. dem VwKostG die Kosten der Vergabekammer fest. Die Kosten setzen sich zusammen aus der Gebühr und den Auslagen.

(2) Die Kostenschuld gemäß § 11 VwKostG entsteht erst, wenn die Geschäftsstelle einen vollständigen Antrag gemäß § 4 Absatz 1 Satz-3 GOVkl an das zuständige vorsitzende Mitglied der Vergabekammer weitergeleitet hat.

(3) Kosten der Vergabekammer werden durch die Geschäftsstelle beigetrieben.

§ 12 Abgabe an das Kammergericht

(1) Werden vom Kammergericht Akten angefordert, werden diese von der Geschäftsstelle unverzüglich übersandt. Wurden die Vergabeakten an die Vergabestelle bereits zurückgegeben, wird das Kammergericht entsprechend informiert. Die Geschäftsstelle fertigt von der Verfahrensakte ein Retent an.

(2) Beschlüsse und Mitteilungen des Kammergerichts leitet die Geschäftsstelle unverzüglich an das zuständige vorsitzende Mitglied weiter.

§ 13 Rückgabe von Vergabeakten

Angeforderte Vergabeakten werden nach Rechtskraft der Entscheidung der Vergabekammer von der Geschäftsstelle an die Vergabestelle übersandt. Die Geschäftsstelle fertigt Ablichtungen von den Vergabeakten an, die für die Streitwertbemessung von Bedeutung sind.

§ 14 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 19.08.2021 in Kraft und am 18.08.2026 außer Kraft.